

Öffentliche Bekanntmachungen



Die von der Stadtvertretung Eggesin in ihrer Sitzung am 09.12.2004 beschlossene Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Eggesin wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Eggesin

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.02.2004 (GVOBl. M-V S. 61), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhowswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVOBl. S. 617) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Stadt Eggesin vom 09. Dezember 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 – Gebührenschildner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschildner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehen und Entrichten der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen.

Die Gebühren sind sofort fällig und an die Stadtkasse Eggesin zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.

Rückständige Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren

§ 4 – Erstattung von Gebühren für Grabrechte

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird eine Restgebühr nicht erstattet.

§ 5 – Gebühren in besonderen Fällen

Gebühren für Leistungen, die nachstehend nicht aufgeführt sind, werden nach den in der Gebührensatzung vergleichbaren Leistungen oder nach den entstandenen eigenen Kosten bemessen.

§ 6 – Dynamisierungsklausel

Auf Grund von allgemeinen Kostenerhöhungen (z.B. Erhöhung der Betriebskosten, Änderung bestehender Tarifverträge), auf die die Stadt Eggesin keinen Einfluss hat, können die vereinbarten Gebühren unter Angabe der Gründe und der Berechnung erhöht werden.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eggesin über die Ordnung auf dem gemeindeeigenen Friedhof und in der gemeindeeigenen Friedhofskapelle im Ortsteil Hoppenwalde vom 16. April 1996 außer Kraft.

Anlage Gebühren

Grabstätten

Grabstätten – 30 Jahre	
a) Einzelgrabstätte	600,00 €
b) Doppelgrabstätte	1.200,00 €

Grabstätten – 15 Jahre	
a) Kindergrabstätte	280,00 €

Urnengrabstätten – 20 Jahre	450,00 €
Urnenasengrabstätte – 20 Jahre	380,00 €

Sargrasengrabstätte – 30 Jahre	610,00 €
--------------------------------	----------

Verlängerung von Nutzungsrechten pro Jahr

a) Einzelgrabstätte	45,00 €
b) Doppelgrabstätte	90,00 €
c) Urnengrabstätte	45,00 €
d) Kindergrabstätte	45,00 €

Grabmalgenehmigungen	60,00 €
----------------------	---------

Ausheben und Schließen der Gräber

Sargbestattung	125,00 €
Urneneisetzung	30,00 €

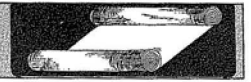
Ausgraben von Leichen und Aschen

Urnenversand	45,00 €
--------------	---------

Sonstige Gebühren

Benutzung der Friedhofskapelle	100,00 €
Gewerbegenehmigung	20,00 €
Sonstige Arbeiten je angefangene Stunde	20,00 €

Öffentliche Bekanntmachungen



Eggesin, den 10. Dezember 2004

Gutgesell
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschrift verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Eggesin, den 10. Dezember 2004

Gutgesell
Bürgermeister

